

Verordnung

zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund der angegebenen Ermächtigungen des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011/2/I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323, 340) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129/1/1U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 243) folgende

Verordnung

§ 1

Veranstaltungen von Vergnügungen

(Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG)

- (1) Öffentliche Vergnügungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Die Stadt kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um solche Belästigungen zu unterbinden.
- (2) In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind geräuschvolle Vergnügungen im Freien allgemein, in geschlossenen Räumen dann verboten, wenn durch sie die öffentliche Nachtruhe gestört werden kann. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche (geschlossene) Vergnügungen.
- (3) Öffentliche Vergnügungen in der Nähe von Altenheimen, Schulen, Kirchen und sonstigen Gebäuden, die gottesdienstlichen Zwecken dienen, dürfen nur so veranstaltet werden, dass die Ruhe in Altenheimen, der Schulunterricht und die Religionsausübung nicht gestört werden.
- (4) Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist in Gaststätten neben dem Veranstalter auch der Wirt verantwortlich.
- (5) Unberührt bleibt die Anzeigepflicht von Veranstaltungen nach Art. 19 Abs. 1 LStVG oder sonstigen Vorschriften.
- (6) In besonderen Fällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein allgemeines Bedürfnis besteht.

§ 2
Haustierhaltung
(Art. 14 BayImSchG)

Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand durch Geräusche, Gerüche oder Unsauberkeiten belästigt oder gefährdet werden kann.

§ 3
Nachbarschaftslärm
(Art. 14 BayImSchG)

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte (Radio, Fernsehgerät, usw.) und Tonwiedergabegeräte (Tonbandgeräte, Kassettengeräte, usw.) dürfen in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur in der Lautstärke betrieben werden, dass es nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit führt.
- (2) Die Stadt Pocking kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit dem durch die Verordnung geschützten Recht (Schutz vor Lärm) und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können widerruflich und befristet mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie können widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4
Bewehrungsvorschrift

- (1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
 2. Haustiere entgegen den Bestimmungen des § 2 hält.
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 8 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 über das Veranstalten von Vergnügungen zuwiderhandelt.

